



Bekanntmachung

Erlass einer örtlichen Bauvorschrift über die Gestaltung von Werbeanlagen – „Werbeanlagensatzung für den Flecken Bevern, Ortsteil Bevern“ –;

Der Rat des Flecken Bevern hat in seiner Sitzung am 27. Januar 2022 die örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung von Werbeanlagen – „Werbeanlagensatzung für den Flecken Bevern, Ortsteil Bevern“ – einschl. Begründung als Satzung beschlossen.

Ziel der Werbeanlagensatzung ist es, den Charakter des Ortskerns in seiner weitgehend noch bestehenden regionaltypischen Ausprägung einer harmonisch gewachsenen Gemeinde zu erhalten und angemessen weiter zu entwickeln. Ansässige Gewerbetreibende sollen verwendbare Grundlagen zu angemessener Eigenwerbung erhalten.

Der Geltungsbereich der Werbeanlagensatzung für den Flecken Bevern, OT Bevern ist in dem folgenden Lageplan durch Umgrenzung dargestellt.



Mit dieser Bekanntmachung tritt die Werbeanlagensatzung für den Flecken Bevern, Ortsteil Bevern“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die Werbeanlagensatzung für den Flecken Bevern, OT Bevern mit Begründung und zusammenfassender Erklärung nach § 10 a Abs. 1 BauGB kann ab sofort von jedermann während der Öffnungszeiten (montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr) im Rathaus der Samtgemeinde Bevern - Bauamt -, Angerstraße 13 A, 37639 Bevern, eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruchs kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in denen die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Samtgemeinde Bevern unter der Adresse www.samtgemeinde-bevern.de veröffentlicht.

Bevern, 08. März 2022

gez. Junker